

SPD-Fraktion

In der Bezirksvertretung Ehrenfeld



Bezirksrathaus

Venloer Str. 419-421
50825 Köln

Herrn
Bezirksbürgermeister Josef Wirges
Venloer Str.419-421
50825 Köln

Telefon: 0221 / 22194 - 303
Fax: 0221 / 22194 - 313
Mail: SPD-BV4@stadt-koeln.de
www.SPDFraktion-ehrenfeld.de

Frau
Oberbürgermeisterin Henriette Reker
Historisches Rathaus
50667 Köln

Eingang beim Bezirksbürgermeister:

AN/1544/2018

Änderungs- bzw. Zusatzantrag gem. § 13 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	05.11.2018

Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu TOP TOP 10.7 „6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister,
Sehr geehrter Frau Oberbürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet diesen Änderungsantrag auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung am 5. November 2018 zu setzen.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld lehnt die „6. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Köln“ in der vorliegenden Form ab und empfiehlt dem Rat nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

1. Die Neufassung des § 4 Ziffer 3 wird abgelehnt.

Leider entbehrt die Vorlage einer Synopse der bisher geltenden § 4 Ziffer 3 mit dem vorgelegten Entwurf.

Geltende Fassung:

3. Werbeanlagen und Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen, wenn eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzüglich eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m - je nach Straßensituation – gesichert ist;

Zur Beschlussfassung vorliegende Neufassung:

§ 4 Ziffer 3 der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Warenauslagen, die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, wenn

- diese nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m zuzügliche eines Sicherheitsabstandes zur Fahrbahn bis 0,50 m - je nach Straßensituation - gesichert ist,
- an diesen keine Werbung angebracht ist und
- diese in einem zurückhaltenden Farbspektrum (Grautöne) ausgeführt sind.

Eine Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die wortgleichen Antworten der Verwaltung an die IHK Köln und Handwerkskammer irreführend sind. Eine ausreichende Handhabe gegen Werbeträger und Warenauslagen, wenn diese die Gehwegbreite einschränken, ist bereits heute gegeben. Unserer Wahrnehmung nach, wird dies nicht konsequent genug überwacht.

Neu sind lediglich, die letzten beiden Spiegelstriche. Diese sind zu streichen. Die Art und Weise der Warenpräsentation zu reglementieren halten wir für überflüssig.

Es stellt sich die Frage, welche zusätzlichen personellen Ressourcen eingesetzt werden sollen, um „optische Verfehlungen“ zu kontrollieren und zu ahnden. Diese Ressourcen sind besser darauf verwendet, die Bürgersteige in entsprechender Breite frei zu halten. Hierzu ist eine Anpassung der in der Satzung definierten Breitenangaben für die „Restgehwegbreite“ erforderlich. Als Grundlage hierfür sollen die empfohlenen Breiten der RAST maßgeblich sein. Als gebührenfreie Sondernutzung ist zu ergänzen: Sitzgelegenheiten für max. vier Personen vor Ladengeschäften, wenn damit kein Konsum- oder Kaufzwang verbunden ist und die Gehwegbreite dies zulässt.

Kleine Läden stellen Bänke oder Klappstühle auf dem Bürgersteig auf. Dies wird insbesondere von älteren Menschen gerne angenommen oder dient einfach der nachbarschaftlichen Kommunikation. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld begrüßt diese Initiative der Geschäftsleute ausdrücklich. Da es bisher keine eindeutigen Bestimmungen dazu gibt, kommt es immer wieder zu Diskussionen mit Mitarbeitern des Ordnungsdienstes.

2. Eine pauschale Anhebung der Gebühren nach dem Gießkannenprinzip wird abgelehnt.

Eine Gebührenerhöhung nach 6 Jahren scheint zunächst vertretbar. In Zeiten des zunehmenden Internethandels und um eine ausreichende Nahversorgung sicherzustellen, ist eine generelle Anhebung der Gebühren um 10% nicht sachdienlich, sondern bedarf einer genaueren Betrachtung, die dann im Einzelnen zu Anpassungen in unterschiedlicher Höhe führen kann.

3. Zu § 9 Ziffer 5 Gebühren: Aufnahme temporärer künstlerischer und kultureller Nutzungen

Von Sondernutzungsgebühren befreit sind bisher „überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, kirchlichen, wissenschaftlichen, politischen oder ideellen Zwecken“ dienende Nutzungen.

Von Gebühren befreit werden sollen künftig auch Sondernutzungen für temporäre künstlerische und kulturelle Nutzungen, wenn diese von einer Bezirksvertretung oder seitens des Kulturamtes der Stadt Köln gefördert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kunstaktionen im öffentlichen Raum mit bezirksorientierten Mitteln finanziell gefördert werden und diese Mittel über Sondernutzungsgebühren anschließend von der Stadt wieder vereinnahmt werden.

4. Zu den Gebührentarifen wird die Streichungen der Erlaubnisse zu 8.3 und 13 beschlossen

Als zulässige Sondernutzungen werden lt. vorgeschlagener Gebührenordnung „das Abstellen von Fahrzeugen die ausschließlich oder überwiegend Werbebezwecken dienen“ (8.3) und „nicht zugelassene Fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeuge über 2 Wochen“ (13) aufgeführt. Für diese Sondernutzungsarten sollen künftig keine Genehmigungen mehr erteilt werden. Parkplätze, sind Teil des öffentlichen Raums und sollen nicht dauerhaft für Werbezwecke oder zum langfristigen Abstellen nichtzugelassen Fahrzeuge oder Anhänger der Allgemeinheit entzogen werden.

Freundliche Grüße

Petra Bossinger
Fraktionsvorsitzende

Udo Hanselmann
Bezirksvertreter